

# Flugplatzordnung



Der Halter des Modellfluggeländes ist der Modellsportverein Verden / Aller E.V.

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen nicht gefährdet werden. **Fahrzeuge** müssen grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Zu- und Abfahrten zum Modellfluggelände sind freizuhalten. Der Flugplatz ist sauber zu halten, Müll und Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen. **Kinder und Hunde** sind zu beaufsichtigen **Hunde sind an der Leine zu führen.**
2. Modelle dürfen ein Gewicht von **25 kg** im abflugfertigen Zustand nicht überschreiten!
3. Jeder Pilot muss jederzeit eine ausreichende **Luftfahrt-Haftpflichtversicherung** nachweisen können. Für Piloten besteht während des Flugbetriebs **Alkoholverbot!**
4. Der Flugbetrieb liegt in der Zeit von **9:00 Uhr** bis Sonnenuntergang. Für Modelle mit Verbrennungsmotor oder Turbine längstens jedoch bis **20:00 Uhr**. **Zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr** dürfen nur Modelle ohne Verbrennungsmotor oder Turbine betrieben werden. Der Flugbetrieb darf nur im eingeteilten Flugsektor erfolgen (s. Aushang).
5. Vor Aufnahme des täglichen Flugbetriebes muss ein Tagesflugprotokoll im Flugleiterbuch angelegt werden. **Jeder Modellflieger**, der am Modellflugbetrieb aktiv teilnehmen will, muss sich vorher im Tagesflugprotokoll eintragen. Das gilt auch, wenn nur ein Pilot am Platz fliegt.
6. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person (Führerscheininhaber) ausgeführt werden. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung (Kfz-Sanitätskasten) muss zur Verfügung stehen.
7. Es dürfen nur Sendeanlagen mit der zugelassenen **FTZ-Nummer** in Betrieb genommen werden, wenn eine Kanalfreiheit gewährleistet ist.
8. Bei Nutzung von konventionellen Funkfrequenzen (MHz-Bereich) muss sich jeder Pilot vor dem Fliegen eine Frequenzklammer holen, und diese sofort nach dem Ende des eigenen Flugbetriebes wieder Ordnungsgemäß an die Frequenztafel zurück hängen. Die Belegung der Frequenzen ist somit an der Frequenztafel ersichtlich. Der Sender muss durch entsprechende **Farbmarken mit Frequenzangaben** an der Antenne gekennzeichnet sein. **Ohne Klammer besteht Flugverbot!**
9. Ab der Anwesenheit von **3 aktiven Piloten** muss der Flugbetrieb unter Aufsicht und Leitung eines Flugleiters stehen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Im Flugleiterbuch sind die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes einzutragen.
10. Ist kein ausgewiesener Flugleiter auf dem Platz, übernimmt ein erfahrener Modellflieger die Funktion der Flugleitung. Er kann ggf. auch von einem anderen erfahrenen Modellflieger abgelöst werden. Bei Eintreffen des ersten Flugleiters übernimmt dieser die Flugleitung. Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit ist den Anordnungen des Flugleiters unbedingt Folge zu leisten. **Er ist weisungsberechtigt gegenüber allen Personen auf dem Modellfluggelände und hat Hausrecht! Er kann Anweisungen zum Flugbetrieb, Flugverbote und sogar Platzverweise erteilen.** Widersprüche gegen seine Anordnungen können während des Modellflugbetriebes aus Sicherheitsgründen nicht geduldet werden.
11. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen bis zu einem Lärmpegel von **max. 82dB(A)**, Turbinenmodelle bis **max. 90dB(A)** betrieben werden. Die Einhaltung ist durch eine Lärmmessung bzw. einen bereits vorh. Lärm Pass nachzuweisen.

12. Das **Einlaufen von Modellmotoren und Turbinen**, sei es eingebaut im Modell oder auf dem Prüfstand, hat abseits vom Flugbetrieb zu erfolgen. **Inbetriebsetzungen von Turbinen und Verbrennungs- Elektromotoren dürfen nicht im Vorbereitungsraum stattfinden nur in den dafür ausgewiesen Bereich.** Beim Startvorgang der Turbine ist der Bereich des Abgasstrahls von Personen und Gegenständen frei zu halten, ferner dürfen auch im Treibwerkseinlassbereich keine losen Teile herum liegen. Bei Verbrennungs- Elektromotoren dürfen keine losen Teile im Bereich der Luftschraube herum liegen.
13. Alle zum Start rollenden Modelle müssen so **geführt oder getragen werden**, dass der Pilot sein Flugzeug bei einer evtl. auftretenden Störung jederzeit unter Kontrolle hat.
14. Sämtliche Flugmodelle (auch Segel -und Elektroflugmodelle) **ab 5 Kg** müssen durch ein nicht brennbares im oder am Modell angebrachtes Besitzerschild versehen sein. Schilder können über den DMFV bezogen werden.
15. Der Start eines Modells ist mit dem lauten **Ruf „START“** anzukündigen. Landungen sind durch lauten **Ruf „LANDUNG“** anzukündigen Segler haben Vorrang vor Motormodellen mit laufendem Motor. Modelle mit stehendem Motor und Modelle im Falle einer Notlandung haben im Flugbetrieb Vorrang. Die Modelle sind nach erfolgter Landung sofort von der Landebahn zu entfernen. Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
16. Tiefe Überflüge über die Start und Landebahn müssen vorher angekündigt werden durch lauten **Ruf „Tiefer Überflug“** mit Angabe aus welcher Richtung.
17. Die Piloten und ihre Helfer der gestarteten Modelle verlassen nach dem Start **sofort** die Startbahn. Piloten und Helfer haben sich während des Flugbetriebs im Pilotenraum (Abgrenzung zum Vorbereitungsraum) aufzuhalten. Alle anderen Personen mit Ausnahme des Flugleiters halten sich nicht auf der Startbahn auf. Bei Seglerschlepp stehen die Piloten hinter dem Segelflugzeug zusammen und bleiben so lange zusammen stehen bis das Schleppgespann getrennt ist.
18. Der Luftraum über dem Sicherheitsbereich darf nicht für Flugvorführungen und Überflüge genutzt werden. Das Anfliegen von Personen, Fangzaun und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen sind untersagt. Piloten die nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen dürfen sich nur in dem dafür vorgesehenen Zuschauerraum oder Vorbereitungsraum aufhalten.
19. Längerfristige Flugverbote können bei Vorliegen grobfahrlässiger Handlungen auf Antrag des Flugleiters vom Vorstand unmittelbar ausgesprochen werden.
20. Das Fliegen mit Videobrille ( FPV ) ist nur im Lehrer- Schülerbetrieb erlaubt. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Flugverbot für den Piloten belegt.
21. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten in der Einflugschneise oder im Flugsektor ist der Betrieb von Flugmodellen für die Dauer der Arbeiten einzustellen. Das gleiche gilt auch bei Arbeiten am Vereinsgelände.
22. Bei Modellflugbetrieb dürfen nur voll flugtaugliche Flugmodelle zum Einsatz gebracht werden. Die Feststellung der geforderten Flugtauglichkeit liegt im Ermessen des jeweiligen Flugleiters. Erprobungsflüge und Einfliegen von Modellen dürfen nur im Einzelflugbetrieb durchgeführt werden. Modelle mit Verbrennungsmotor oder Turbinen müssen so eingestellt werden, dass sie im Stand ( Leerlauf ) nicht eigenständig losrollen.
23. **Zuschauer** dürfen sich nur im dafür vorgesehenen Zuschauerraum aufhalten.
24. **Gastpiloten** haben vor Aufnahme des Flugbetriebs eine Tagesmitgliedschaft beim Flugleiter auszufüllen und sind auf die bestehende Flugordnung hinzuweisen. Gastpiloten müssen erfahrene Modellflieger sein. Sind sie es nicht müssen sie im Lehrer/Schülerbetrieb oder es muss ein Erfahrens Vereinsmitglied was denselben Fernsteuermode fliegt ihnen zur Seite gestellt werden. Sie erkennen mit ihrer Eintragung in das Tagesflugprotokoll diese Flugbetriebs- und Platzordnung als für sich verbindlich an.

25. Das Be- und Enttanken der Flugmodelle muss so erfolgen, dass kein Treibstoff in das Erdreich gelangen kann.

gez. Der Vorstand

